

Folgende Aenderungen sind vor Annahme des Gesetzesantrags im Plenum des Repräsentantenhauses am 18. Dezember 1926 vorgenommen worden:

Unter Hauptabschnitt

Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten. (Seite 3)

Abschnitt 4 (i)

Die nach Unterabteilung (h), (i) oder (s) zugelassenen heisst jetzt:
"Die nach Unterabteilung (g), (h) oder (s) zugelassenen"

Unter Hauptabschnitt

Verfügbare Mittel für die Zahlungen. (Seite 10)

Abschnitt 5 (c) 2

..... Körperverletzung zurückzuführen ist. Zusatz:
"zusammen mit Zinsen darauf wie vorgesehen in Unterabteilung (c) des Abschnitts 3"

Abschnitt 5 (c) 3

..... und 100 000 Dollars nicht überschreitet. Zusatz:
"zusammen mit Zinsen darauf wie vorgesehen in Unterabteilung (c) des Abschnitts 3"

Unter Hauptabschnitt

Anlage von Fonds durch den Alien Property Custodian. (Seite 13)

Abschnitt 8

"Abschnitt 25 (b)
..... aus dem nicht zugeteilten Zinsenfonds, wie in Abschnitt 29 erläutert, anzulegen". Statt Abschnitt 29 heisst es jetzt: Abschnitt 28.

Unter Hauptabschnitt

Rückgabe von Eigentum im Gewahrsam des Alien Property Custodian an deutsche Staatsangehörige. (Seite 14)

Abschnitt 9

(15) oder Ungarn verteilbar ist, zurückzuliefern.
Zusatz:
(16) Eine Einzelperson, welche zurzeit der Rückgabe schon Geldes oder anderen Eigentums kein Bürger oder Untertan Oesterreichs oder Ungarns ist, und von welcher die schriftliche Zustimmungserklärung, wie in Unterabschnitt (m) vorgesehen, abgegeben worden ist, und